

Bundesgesetz

über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung

vom 21. Juni 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates vom 13. Februar 2002²

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. März 2002³,

beschliesst:

Art. 1

¹ In Abweichung von Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁴ über die Krankenversicherung beteiligen sich die Kantone mit folgenden Beträgen an den Kosten der innerkantonalen stationären Behandlungen in Halbprivat- und Privatabteilungen von öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern:

- a. ab dem 1. Januar 2002 60 Prozent der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals;
- b. ab dem 1. Januar 2003 80 Prozent der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals;
- c. ab dem 1. Januar 2004 100 Prozent der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals.

² Massgebend für die Höhe der kantonalen Beteiligung ist der Tag des Eintrittes in das Spital.

Art. 2

¹ Die Spitälern stellen den Versicherern die um den Betrag der Kantonsbeteiligung reduzierte Rechnung zu.

² Die Regelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen den Spitälern und den Kantonen ist Sache der Kantone.

SR 832.14

- 1 SR 101
- 2 BBl 2002 4365
- 3 BBl 2002 ...
- 4 SR 832.10

Art. 3

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Ständerat, 21. Juni 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 21. Juni 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann